



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 12/2008

**Zulassungssatzung für den Masterstudiengang
Psychologie**

Vom 13. März 2008

Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Psychologie

Vom 13. März 2008

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 29 Abs. 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Der Master-Studiengang Psychologie ist zulassungsbeschränkt. Die im Rahmen der Kapazität vorhandenen Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den ange-strebten Beruf getroffen.

§ 2 Bewerbung

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemes-ter ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar.

(2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(3) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Der Nachweis des Erwerbs eines Abschlusses gemäß § 4
- b) Die Nachweise der Prüfungsleistungen in „Allgemeine Methoden der Psycho-logie“ und in „Grundlagen der Diagnostik“

(5) Wenn der Bewerber bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorle-gen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. In diesem Fall ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht des jeweiligen Prüfungsamtes über die er-worbenen und noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizufügen.

Das Abschlusszeugnis ist spätestens einen Monat nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Nachweise über die Prüfungs-leistungen gem. Abs. 4 b) können bis zum 15.08. (Zulassung zum Wintersemester)

bzw. bis zum 15.03. (Zulassung zum Sommersemester) nachgereicht werden. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss und/oder die Prüfungsleistungen gem. Abs. 4b) innerhalb den genannten Fristen nachgewiesen werden.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie.

(2) Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Psychologie“ sind die Nachweise

- eines Abschlusses mit der Note „befriedigend“ (3,0) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach „Psychologie“ (Mindestabschluss Bachelor of Science - B. Sc. oder äquivalenter akademischer Grad) oder einem anders benannten, dem Bachelor-Studiengang „Psychologie“ an der Universität Konstanz inhaltlich vergleichbaren Studiengang. Bei der Anerkennung von B. Sc.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- der erbrachten Prüfungsleistungen in den Fächern „Allgemeine Methoden der Psychologie“ und „Grundlagen der Diagnostik“

Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

Wenn bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, ist der Nachweis mittels der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen zu erbringen. (Nachweis muss über das zuständige Prüfungsamt erfolgen).

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Master-Studiengang „Psychologie“ vorhanden sind, findet eine Auswahl nach folgenden Kriterien statt:

(2) Die Bewerber werden in der Rangfolge der Abschlussnote der Bachelor-Prüfung bzw. für den Fall, dass bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, in der Rangfolge der bislang erbrachten Prüfungsleistungen zugelassen. Dabei wird der Durchschnitt aus den Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen bis auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet. Wenn eine Prüfungsleistung nur mit „bestanden“ bewertet ist, gilt diese als mit der Note 4,0 bestanden.

(3) Besteht Ranggleichheit, gilt § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 3 der Hochschulvergabeverordnung entsprechend.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2008. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juni 2007 (Amtl. Bkm. 47/2007) außer Kraft.

Konstanz, 13. März 2008

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -